



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen bei Grieskirchen vom 14.12.2023, mit der eine

Wasserleitungsordnung

für die Gemeinde St. Georgen bei Grieskirchen erlassen wird.

Aufgrund des § 9 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015, und der §§ 40 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Gemeinde St. Georgen bei Grieskirchen liegenden Anschlüsse an die Gemeinde - Wasserversorgungsanlage Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. Gemeinde-Wasserversorgungsanlage St. Georgen bei Grieskirchen:

Darunter wird die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage des Wasserverbandes Grieskirchen und Umgebung, deren sich die Gemeinde St. Georgen bei Grieskirchen zur Erfüllung ihrer obliegenden öffentlichen Aufgaben im Bereich der Wasserversorgung bedient, verstanden.

2. Wasserversorgungsunternehmen:

Der Wasserverband Grieskirchen und Umgebung übernimmt die Versorgung der/die Wasserabnehmer/Wasserabnehmerin mit Trink- und Nutzwasser im Geltungsbereich der Wasserleitungsordnung.



3. **Wasserabnehmer/Wasserabnehmerin:**

Darunter wird der/die Objekteigentümer/Objekteigentümerin in Sinne des Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 verstanden.

4. **Anschlussleitung:**

Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsleitung/Verbrauchsanlage des/der Wasserabnehmers/Wasserabnehmerin. Sie endet nach dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler. Sind mehrere - auf demselben Grundstück befindliche - Gebäude direkt miteinander durch eine Wasserleitung verbunden, gilt auch diese Verbindungsleitung zwischen den Übergabestellen der einzelnen Gebäude als Anschlussleitung. Weist ein Gebäude keine Übergabestelle auf, endet die Anschlussleitung an der Außenkante des Gebäudes.

5. **Hauptleitung:**

Wasserleitung mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb eines Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum/zur Wasserabnehmer/Wasserabnehmerin.

6. **Versorgungsleitung:**

Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet.

7. **Übergabestelle:**

Grenze der Anschlussleitung zur Verbrauchsanlage des/der Wasserabnehmers/Wasserabnehmerin, welche mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler in Fließrichtung definiert ist.

8. **Verbrauchsleitung/Verbrauchsanlage:**

Wasserleitung, die Wasser von der Übergabestelle bis zu den Anschlüssen der Entnahmestellen und der Apparate leitet.

9. **Wasserzähleranlage:**

Die Wasserzähleranlage umfasst den Wasserzähler und die dazugehörigen Armaturen (Wasserzählereinbaugarnitur).

§ 3

Verbrauchsleitung/Verbrauchsanlage

- (1) Verbrauchsleitungen/Verbrauchsanlagen sind die Gesamtheit der technisch zusammenhängenden Anlage nach der Übergabestelle, die der Wasserversorgung des Objektes dient.



-
- (2) Für die fachgemäße Herstellung und Wartung der Verbrauchsleitung/Verbrauchsanlage ist der/die Wasserabnehmer/Wasserabnehmerin verantwortlich, auch wenn sie Dritten zur Benützung überlassen wird. Die Herstellung, Änderung oder die Wartung der Verbrauchsleitung/Verbrauchsanlage hat unter Einhaltung der jeweils geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Normen und Regelwerke durch fachkundige Personen zu erfolgen.
 - (3) Der/Die Wasserabnehmer/Wasserabnehmerin hat dafür Sorge zu tragen, dass für die mit dem Trinkwasser in Berührung stehenden Teile der Verbrauchsanlage ausschließlich Materialien und Geräte verwendet werden, die den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, Normen und Richtlinien entsprechen. Die Erfüllung dieser Forderung kann durch einschlägig anerkannte Qualitätsmarken (z.B. ÖVGW-Qualitätsmarke) nachgewiesen werden.
 - (4) Der/Die Wasserabnehmer/Wasserabnehmerin ist verpflichtet, Schäden an der Verbrauchsanlage, welche zu negativen Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung führen können, unverzüglich durch sachverständige Personen zu beheben. Die Kosten für die Mängelbehebung hat der/die Wasserabnehmer/Wasserabnehmerin zu tragen.
 - (5) Der Anschluss und Einbau von Einrichtungen, Armaturen und Geräte jeglicher Art geschieht auf Gefahr des/der Wasserabnehmers/Wasserabnehmerin.
 - (6) Der/Die Wasserabnehmer/Wasserabnehmerin kann auf seine/ihre Kosten nach dem Wasserzähler einen Druckminderer einbauen. Sollte aufgrund der Höhenlage des zu versorgenden Objektes die Versorgung nur mittels Drucksteigerungsanlage möglich sein, so ist diese vom/von der Wasserabnehmer/ Wasserabnehmerin auf seine/ihre Kosten zu errichten und zu betreiben. Sie müssen die dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheits-einrichtungen besitzen. Jedenfalls ist vor den Einbau das Einvernehmen mit dem Wasserversorgungsunternehmen herzustellen.
 - (7) Bei Änderungen oder Erweiterungen der Verbrauchsanlage, die eine wesentliche Änderung des Wasserbedarfes bedingen oder Rückwirkungen auf das Versorgungssystem haben, ist im Vorhinein das Einvernehmen mit den Wasserversorgungsunternehmen herzustellen.
 - (8) Werden Betriebsanlagen, in denen das Trinkwasser chemisch, physikalisch oder bakteriologisch verändert wird, an die Verbrauchsanlage angeschlossen, ist unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen das Einvernehmen mit dem Wasserversorgungsunternehmen herzustellen.
 - (9) Es ist dem/der Wasserabnehmer/Wasserabnehmerin verboten, eine physische Verbindung zwischen der Wasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsunternehmen und einer anderen Wasserversorgungsanlage (z.B. Eigenwasserversorgungsanlage wie Hausbrunnen, Hausquelle, Regenwassernutzungsanlage etc.) über die Verbrauchsleitung/Verbrauchsanlage



herzustellen oder einen solchen Zusammenschluss zu dulden. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oder ähnliche Einrichtungen eingebaut sind. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage mit Wasser aus einem sonstigen System unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig.

- (10) Brandbekämpfungseinrichtungen als Teil der Verbrauchsleitung/Verbrauchsanlage sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit dem Wasserversorgungsunternehmen und der Feuerwehr herzustellen. Brandbekämpfungseinrichtungen müssen dem Stand der Technik entsprechen.

§ 4

Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage

- (1) Die Dimension der Anschlussleitung wird vom Wasserversorgungsunternehmen auf Basis der Angaben des/der Anschlusswerbers/Anschlusswerberin festgelegt.
- (2) Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt - sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird - dem Wasserversorgungsunternehmen. Die Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objektes im Sinne des § 5 Abs. 3 zweiter Satz Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.
- (3) Die gesamten Kosten für die Herstellung, Instandhaltung, Erneuerung oder Auflassung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähleranschlussgarnitur und Hauptabsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objektes zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.
- (4) Die Anschlussleitung ist entsprechend der Systemskizze des Wasserverband Grieskirchen und Umgebung für einen Wasseranschluss (Beilage A) herzustellen.
- (5) Der Hausanschlussschieber in der Anschlussleitung darf nur durch das oder im Auftrag des Wasserversorgungsunternehmens bedient werden. Bei Gefahr im Verzug oder sonstigen Notsituationen ist die Betätigung des Hausanschlussschiebers durch fremde Personen gestattet, dies muss jedoch dem Wasserversorgungsunternehmen umgehend gemeldet werden.
- (6) Die Objektseigentümer haben das Betreten der Liegenschaft durch Organe des Wasserversorgungsunternehmens und/oder deren Beauftragten zum Zwecke der



Durchführung und Überwachung von Anschluss- und Erhaltungsarbeiten zu dulden und die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (7) Wird ein Grundstück, für welches bereits eine Anschlussleitung besteht, nachträglich geteilt, ist jeder/jede Objektseigentümer/Objektseigentümerin der neu entstandenen Grundstücke verpflichtet, auf Kosten vom/der Wasserabnehmer/Wasserabnehmerin für jedes neu entstandene Grundstück eine Anschlussleitung herstellen zu lassen.

§ 5

Wasserbezug

- (1) Vor dem Anschluss eines Objektes an die Wasserversorgungsanlage hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objektes an das Wasserversorgungsunternehmen eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, ist dies dem Wasserversorgungsunternehmen im Vorhinein anzuzeigen.
- (2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch ist untersagt.
- (3) Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gewährt, muss von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objektes sichergestellt werden, dass die Anschlussleitung gänzlich von Wasser entleert ist (Stilllegung), um hygienische Beeinträchtigungen im Versorgungsnetz zu vermeiden. Der Zeitpunkt der faktischen Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bezugspflicht ist dem Wasserversorgungsunternehmen im Vorhinein anzuzeigen.
- (4) Wird die Ausnahme von der Bezugspflicht faktisch nicht mehr in Anspruch genommen und daher wieder Wasser aus der Wasserversorgungsanlage entnommen, hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objektes dem Wasserversorgungsunternehmen im Vorhinein anzuzeigen. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objektes hat vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichendes Spülen) sicherzustellen, dass das Wasser in der Anschlussleitung über ausreichende Qualität verfügt.
- (5) Das Wasser darf nur für Eigenzwecke des Eigentümers bzw. der Eigentümerin des Objektes im Umfang seiner Bezugsanmeldung verwendet werden. Die eigenmächtige Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.



§ 6

Wasserzähler

- (1) Das Wasser wird ausschließlich über geeichte Wasserzähler abgegeben. Die Wasserzähleranlage wird vom Wasserversorgungsunternehmen beigestellt und eingebaut. Die Wasserzähler bleiben im Eigentum des Wasserversorgungsunternehmens.
- (2) Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.
- (3) Die Wasserzähleranlage ist entsprechend der Systemskizze des Wasserverband Grieskirchen und Umgebung über den Einbau von Wasserzähleranlagen (Beilage A) herzustellen.
- (4) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objektes hat für die Unterbringung der Wasserzähleranlage im Einvernehmen mit dem Wasserversorgungsunternehmen einen geeigneten frostsicheren und zugänglichen Platz in einem Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist kein geeigneter Raum vorhanden (nicht geeignet ist z.B. Öllageraum, Traforaum, Heizräume mit höheren Temperaturen), ist durch die Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objektes auf seine Kosten ein Wasserzählerschacht nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens herzustellen. Die Errichtung, Erhaltung und Erneuerung des Wasserzählerschachtes obliegt der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objektes. Der Wasserzähler ist von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objektes gegen Beschädigungen, Verschmutzungen, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.
- (5) Der Wasserzähler muss ohne Erschwernis abgelesen und ausgewechselt werden können. Der Einbau der Wasserzähleranlage in objektinnenliegenden Schächten und in Mauernischen ist nicht gestattet.
- (6) Wird vom/von der Wasserabnehmer/Wasserabnehmerin die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag einer Überprüfung durch eine dafür beglaubigte Stelle zugeführt.
- (7) Die Entfernung oder Beschädigung der auf dem Wasserzähler angebrachten Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Beschränkung des Wasserbezugs

- (1) Wenn es öffentliche Interessen erfordern, kann das Wasserversorgungsunternehmen den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.



-
- (2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezugs, wenn etwa
- a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht befriedigt werden könnte; In diesem Zusammenhang ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, zur Koordinierung von Poolbefüllungen und dergleichen Zonenpläne oder ähnliches zu erarbeiten, die für diese Zwecke die Wasserentnahme reglementieren;
 - b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezuges erforderlich machen;
 - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezugs notwendig machen;
 - d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.
- (3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.
- (4) Sollte das Wasserversorgungsunternehmen durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder -fortleitung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.
- (5) Die Einstellung der Wasserversorgung ist unverzüglich aufzuheben, sobald der für die Reduktion oder Einstellung der Wasserversorgung zutreffende Grund bzw. Gründe weggefallen ist/sind.

§ 8

Pflichten der Eigentümerin und des Eigentümers des Objektes

bzw. des Abnehmers und der Abnehmerin

- (1) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objektes ist verpflichtet, die Verbrauchsleitung/Verbrauchsanlage so instandzuhalten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind umgehend zu beheben.
- (2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objektes hat Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich anzuzeigen.



-
- (3) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objektes ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch Organe der Gemeinde bzw. des Wasserversorgungsunternehmens überprüfen zu lassen. Die Instandhaltung bzw. der Austausch der Anschlussleitung und des Wasserzählers ist jederzeit, außer zur Unzeit, zu dulden.
- (4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Grundstückes bzw. Objektes hat die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen anzuzeigen.
- (5) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objektes unentgeltlich zu dulden.
- (6) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des/der Wasserabnehmers/Wasserabnehmerin liegt, hat er/sie die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen, er/sie ist verpflichtet,
- a) die Anschlussleitung vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost zu schützen;
 - b) die Anschlussleitung leicht zugänglich zu halten;
 - c) keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Anschlussleitungen vorzunehmen oder zuzulassen;
 - d) jeden erkennbaren Schaden oder jeden Wasseraustritt sofort dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden;
 - e) die Anschlussleitung nicht für die Erdung elektrischer Geräte und Anlagen der Objekte zu verwenden.
- (7) Der/die Wasserabnehmer/Wasserabnehmerin hat dafür zu sorgen, dass Niveauveränderungen, Überbauungen und Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern im Bereich von 1 Meter beiderseits der Anschlussleitung unterbleiben. Ebenso ist der/die Wasserabnehmer/Wasserabnehmerin verpflichtet, die Verlegung anderer Leitungseinbauten in der Trasse der Anschlussleitung zu verhindern.

§ 9

Hydranten

- (1) Die an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Bei Entnahmen aus Hydranten für Feuerwehrlübungen und sonstige öffentliche Zwecke z.B.: Straßenreinigung, Kanalspülung usw., ist mit dem Wasserversorgungsunternehmen, das Einvernehmen herzustellen. Dabei wird mit der Gebietskörperschaft bzw. dem/der Wasserabnehmer/Wasserabnehmerin festgelegt, welche



Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur unterwiesene Personen eingesetzt werden.

(2) Die Wasserabgabe aus Hydranten für sonstige Zwecke z.B. Bauführungen, Veranstaltungen usw. erfolgt ausschließlich nach vorheriger Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens, insbesondere zu nachstehenden Bedingungen:

- a) Die Wasserabgabe erfolgt ausschließlich über geeichte Wasserzähler;
- b) Die Entnahmeeinrichtung (z.B. Standrohr, Systemtrenner, Wasserzähler, Absperrventil) wird vom Wasserversorgungsunternehmen gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt;
- c) Entnahme und Dauer der Entnahme werden durch das Wasserversorgungsunternehmen festgelegt;
- d) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Instandsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgen gegen Verrechnung ausschließlich durch Organe des Wasserversorgungsunternehmens. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur unterwiesene Personen eingesetzt werden;
- e) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom/der Wasserabnehmer/Wasserabnehmerin gegen Frost zu schützen;
- f) Für alle durch die Benützung verursachten Schäden an der Entnahmeeinrichtung, Hydranten oder an Dritten haftet der/die Wasserabnehmer/Wasserabnehmerin. Schäden sind sofort dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden;
- g) Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist bei der Entnahmestelle bereit zu halten.

(3) Hydranten sind immer frei zugänglich zu halten.

§ 10

Strafbestimmungen

Übertreten dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13 Z. 3 des Oö. Wasserverordnungsgesetzes 2015 bestraft.



§ 11

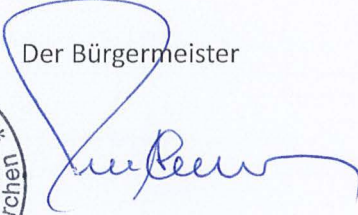
Inkrafttreten

Die Wasserleitungsordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 25.03.2004 außer Kraft.



Der Bürgermeister


Karl Furthmair

Kundgemacht am: 15.12.2023
Abgenommen am: 29.12.2023